

und vereitelte so eine ehrliche Aussöhnung mit der Kurie. Wie die Katastrophe, die auf Heinrichs VI. Tod folgte, sich längst vorbereitete und ankündigte, das wird im Schlußkapitel in ständiger Auseinandersetzung mit HALLER verfolgt. Die Abhandlung ist auch im Rahmen der allgemeinen Geschichte der Stauferzeit von grundsätzlicher Bedeutung. F. S.

101. In der H Zs. 127 (1922), 50—65 würdigt FR. PHILIPPI 'Heinrich den Löwen als Beförderer von Kunst und Wissenschaft'. Er schildert in anregender Weise die Bauten Heinrichs, der mit seinem Schloß Dankwarderode und dem ehernen Löwen das Vorbild der Kaiserpfalzen Goslar und Aachen zu erreichen trachtete. Er weist ferner auf das Evangeliar des St. Blasiusdomes mit seinen berühmten Buchmalereien, auf das Tristanlied Eilharts von Oberg und besonders auf das älteste niederdeutsche Prosawerk, den Lucidarius, hin, die sämtlich im Kreise Heinrichs des Löwen und z. T. unter seiner tätigen Anteilnahme entstanden sind, und hofft, durch diese Darlegungen das Charakterbild Heinrichs zu vervollständigen.

102. Über die 'Abstammung der Kaiserin Konstanze, der Gemahlin Kaiser Heinrichs VI., und die Frauen König Rogers II. von Sizilien' handelt Stephan KEKULE VON STRADONITZ in den Familiengeschichtlichen Blättern 22 (1924), 45—50. Vgl. dazu die Besprechung von A. HOFMEISTER in HZs. 130 (1924), 350.

103. Das bekannte Buch von A. CARTELLIERI, 'Philipp II. August, König von Frankreich', ist mit dem 4. Band (1. Teil: 'Philipp August und Johann ohne Land. 1199—1206' und 2. Teil: 'Bouvines und das Ende der Regierung. 1207—1223', Leipzig 1921 u. 1922) zum Abschluß gekommen.

104. Als 10. Bd. der Bijdragen van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht (Utrecht 1924) erschien der 1. Band von WALTHER KIENAST, 'Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich', eine Berliner Diss. Sie behandelt die historisch-politische Seite des Themas bis zum Tode Johanns ohne Land. Eine Fortführung bis zum Tode Philipps des Schönen und einen 2. Teil, der die rechtliche Seite der Verträge zwischen den deutschen Fürsten und den Westmächten behandeln soll, stellt der Vf. in Aussicht.